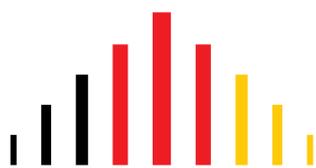


BRAKMagazin



Herausgeber

BUNDESRECHTSANWALTSKAMMER

Ausgabe 5/2005

15. Oktober 2005

BRAK-Fortbildungszertifikat

Die Reisekostenabrechnung

Heinisch-Ausstellung bei der BRAK

BRAK-Mitteilungen im Internet

Dialog mit Großkanzleien

Initiative der BRAK für gemeinsames Berufsbild

Klarheit



Editorial

Das Bundesverfassungsgericht hat die Beteiligung der Rechtsanwaltskammern an den Kosten der anwaltsbezogenen Teile der Referendarausbildung nunmehr mit einem letzten und deutlichen Wort gebilligt.

Auf der Kammerversammlung der Rechtsanwaltskammer Hamburg ist vor zwei Jahren eine Umlage von 25 Euro pro Kopf beschlossen worden. Ein Kollege war hiermit nicht einverstanden und hat den Beschluss gerichtlich angefochten.

Nachdem schon der Hamburger Anwaltsgerichtshof und der Bundesgerichtshof den Beschluss der Kammerversammlung für rechtmäßig gehalten haben, ist nunmehr auch die dagegen noch eingelegte Verfassungsbeschwerde gescheitert (Beschluss vom 24. August 2005, 1 BvR

1260/05). Im Kern ging es darum, welche Aufgaben die Kammern als Vertretung der Gesamtheit der Anwaltschaft wahrnehmen dürfen.

Schon der Bundesgerichtshof hat eine klare Sprache gesprochen: „Zu recht hat der Anwaltsgerichtshof in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen, dass die Ausbildung eines geeigneten anwaltlichen Nachwuchses alle Rechtsanwälte angeht, da sie der Sicherung der Qualität der Rechtsberatung und damit der dauerhaften Festigung der Stellung der gesamten Rechtsanwaltschaft auf dem Beratungsmarkt dient.“

Es geht also um die Belange aller. Die Umlage von 25 Euro ist ein echter Solidarbeitrag, der im Ergebnis der Gesamtheit zugute kommt. Denn auch dem einzelnen Anwalt ist nicht damit gedient, wenn sein Konkurrent schlecht ist, den Mandanten schon gar nicht. Der erhoffte eigene Gewinn hierdurch steht in keinem Verhältnis zum Rufschaden für alle.

Es ist gut, dass der Bundesgerichtshof in deutlicher Sprache die Interessen der Gesamtheit vor die Interessen des Einzelnen gestellt hat. Das Grundrecht der freien Berufsausübung ist ein Eckpfeiler der Verfassung und sichert die freie Advokatur. Die Belange des Gemeinwohls dürfen dabei aber nicht aus dem Blickfeld geraten.

Das Bundesverfassungsgericht hat in kurzer und knapper Form deshalb die Verfassungsbeschwerde zurückgewiesen: „Für eine Verletzung von Grundrechten ist nichts ersichtlich.“

RA Axel C. Filges,
Präsident der Hanseatischen
Rechtsanwaltskammer Hamburg



Dialog mit Großkanzleien

Initiative der BRAK für gemeinsames Berufsbild

Was wurde während der vergangenen Monate nicht alles über das Verhältnis zwischen Großkanzleien und Einzelkämpfern in den Medien geschrieben – und spekuliert: „Anwaltschaft droht Spaltung – ein Konflikt Groß gegen Klein“, titelte das Handelsblatt noch vorsichtig. Die Financial Times Deutschland legte nach und schuf mit der Headline „Die deutsche Anwaltschaft ist gespalten“ scheinbar harte Fakten. Die Frankfurter Allgemeine lag da mit dem Titel „Anwaltschaft will Spaltung verhindern“ wohl wesentlich näher an der Realität. Denn seit dem 21. September 2005 hat die Bundesrechtsanwaltskammer (BRAK) in Berlin das Kapitel Großkanzleien neu überschrieben. Auf ihre Initiative hin trafen sich hochrangige Vertreter der Großkanzleien, des BRAK-Präsidiums und der BRAK-Geschäftsführung in der Littenstraße 9 in Berlin zu einem mehrstündigen Meinungsaustausch. Mit am Tisch saßen Prof. Dr. Martin Henssler von der Uni Köln, angesehener Berufsrechtsexperte des deutschen und europäischen Anwaltsrechts, sowie ausgewählte Pressevertreter der wichtigsten überregionalen Tageszeitungen, die über vier Stunden lang einen offenen Schlagabtausch der unterschiedlichen Positionen mit verfolgen konnten, aber auch Aussagen zu den verbindenden

Klammern und den gemeinsamen Interessen der Anwaltschaft notierten.

Keine Frage – das Berufsbild des Anwalts ist in den zurückliegenden 15 Jahren bunter und vielschichtiger geworden. Rein statistisch gesehen sind die Einzelkämpfer-Anwälte zwar nach wie vor in der Mehrheit. Beim Verdienst hinken sie den mittleren und großen Kanzleien aber weit hinterher. Glaubt man den Zahlen des Statistischen Bundesamtes aus der im Jahre 2002 letztmalig erstellten „Strukturhebung im Dienstleistungsbereich“, dann kommen die kleinen Kanzleien mit bis zu neun Mitarbeitern durchschnittlich auf einen Jahresumsatz von 161.000 Euro. Die mittelgroßen Kanzleien rangieren in einer Bandbreite von 745.000 Euro bis 2,2 Mio. Euro. Und die großen Anwaltssozialitäten mit mehr als 100 Mitarbeitern, davon gibt es derzeit 74 in Deutschland, erwirtschaften im Schnitt 42,7 Mio. Euro. Hauptgrund für die eklatanten Einkommensunterschiede: Die hochspezialisierten Wirtschaftsanwälte sind frühzeitig auf den Zug der Globalisierung aufgesprungen und haben mehrheitlich mit englischen und amerikanischen Law Firms fusioniert. Die Masse der deutschen Anwälte bedient dagegen ausschließlich den heimischen Rechtsmarkt. Daneben gibt es in Deutschland einzelne Nischenanwälte mit hoher

Spezialisierung und seit Neuestem Kaufhausanwälte und Anwälte in giftgrünem JuraXX-Layout, die als Gesellschafter-Geschäftsführer Teil einer expandierenden bundesweiten Verbraucher-Anwaltskette sind.

Einheitlicher Beruf

Doch so sehr sich auch die Gehälter und Tätigkeitsfelder der einzelnen Anwälte unterscheiden – sie alle eint dieselbe Berufsbezeichnung und derselbe berufliche Ethos. Deshalb stellt die BRAK in ihrem Positionspapier „Dialog mit Großkanzleien“ auch fest: „...Dass es bestimmte Tätigkeiten und Erscheinungsformen nur bei einigen Anwälten, nicht bei allen gibt, spricht für, nicht gegen dieses gemeinsame umfassende Berufsbild. Deswegen können solche Sonderformen der Berufsausübung nicht Argument gegen die Art und Weise sein, wie andere Erscheinungsformen des Anwalts arbeiten. Trotz verschiedener Arbeitsweise und verschiedenen Auftretens in der Öffentlichkeit gibt es also nach wie vor einen einheitlichen Beruf des Anwalts...“. Allerdings: Die Großkanzleien spielen in der Satzungsversammlung, dem Anwaltsparlament der Anwaltschaft, nur eine untergeordnete Rolle, wenn man die wirtschaftlichen Verhältnisse als Aus-

gangsbasis nimmt. Von den insgesamt 137 Mitgliedern der Satzungsversammlung gehören lediglich sieben einer Großkanzlei an, obwohl auf sie jährlich 3,1 Mrd. Euro des knapp 15 Mrd. Euro großen Honorarkuchens entfallen.

Core Values erhalten

Dass der Beruf des Rechtsanwalts nach wie vor die verschiedensten Erscheinungsformen trägt, ist auf die gemeinsamen Grundprinzipien zurückzuführen, die das Berufsrecht festschreibt. Dazu zählen (1.) die Qualitätssicherung durch Aus- und Fortbildung sowie die Spezialisierung zum Fachanwalt; (2.) der Abschluss einer Haftpflichtversicherung, die gewährleistet, dass jeder Mandant auch bei einem falschen Rechtsrat zu seinem Recht kommt; (3.) die Verschwiegenheitspflicht, die es dem Mandanten ermöglicht, wirklich jedes Problem mit seinem Anwalt offen besprechen zu können; (4.) dürfen Anwälte keine widerstreitenden Interessen vertreten, sondern sind (5.) einseitige Interessenvertreter ihres Mandanten. Deshalb unterliegen sie (6.) keinerlei Weisungen irgendeines Dritten, seien es staatliche Institutionen, Verbände oder Privatpersonen. Daneben übernehmen große Teile der Anwaltschaft auch flächendeckend soziale Aufgaben – Stichwörter: Prozesskostenhilfe und Beratungshilfe, bei denen vornehmlich die Einzelanwälte auf erhebliche Honoraranteile zu Gunsten sozial schwacher Bürger verzichten – und das ohne Qualitätsverluste. Andererseits stehen aber auch die Mitglieder deutscher Großkanzleien in der sozialen Verantwortung, wenn sie beispielsweise die Vorstände und Geschäftsführer deutscher und internationaler Konzerne bei Transaktionen und Fusionen beraten, die jeweils für tausende von Menschen unmittelbare und mittelbare berufliche wie private Auswirkungen haben.

Vor diesem Hintergrund eröffnete der Präsident der Rechtsanwaltskammer Hamburg, Axel C. Filges, selbst Partner in der internationalen Sozietät Taylor Wessing und Vizepräsident der BRAK, die illustre Diskussionsrunde. Als Co-Moderatoren unterstützten ihn der Journalist Christoph Tillmanns vom Branchenmagazin *Juve*, dem Mitausrichter der Veranstaltung, und der Präsident der Rechtsanwaltskammer München, Hansjörg Staehle, zugleich Vorsitzender des BRAK-Ausschusses „Internationale Sozietäten“. Die Elefantenrunde der hochkarätigen Vertreter internationa-

ler Sozietäten, von denen einige ihre Berufskarriere als Einzelanwälte starteten, setzte sich zusammen aus den deutschen Managing Partnern Dr. Martin Diller (Gleiss Lutz), Markus Hartung (Linklaters Oppenhoff & Rädler), Manfred Finken (Freshfields, Bruckhaus Deringer), Dr. Cornelius Fischer-Zermin (Allen & Overy LLP) sowie Günter Heckelmann (Baker & McKenzie LLP). Zu den weiteren Diskutanten zählten Rechtsanwalt JR Heinz Weil, Vorsitzender des BRAK-Ausschusses „Europa“, Dr. Tobias Bürgers (Nörr Stiefenhofer Lutz), Dr. Christoph von Einem (Haarmann Hemmelrath), Dr. Norbert Impelmann (Hölters & Elsing), Thomas von Petersdorff-Campen (Schwarz, Kelwing, Wicke, Westpfahl) sowie Dr. Matthias Durst (Pöllath & Partner). Auf Seiten der BRAK-Geschäftsführung beteiligten sich deren Sprecher, Stephan Göcken, sowie Dr. Wolfgang Eichele, an der Diskussion.

Viel Dampf abgelassen

Das Angebot zum Dialog nahmen die Vertreter der Großkanzleien durchaus zum Anlass, erst einmal einigen Frust abzulassen, der sich in der Vergangenheit aufgestaut hatte. „Die Veranstaltung heute ist ein guter Schritt, um die Gräben zuzuschütten. Die BRAK muss weg von einer rückwärts gerichteten Berufspolitik hin zu einem Interessenvertreter aller Teile der Anwaltschaft“, meinte Günter Heckelmann. Und Martin Diller fügte hinzu: „Wir haben die Kammern in der Vergangenheit als Institution wahrgenommen, die uns bekämpft. Warum? Die Berufspolitik war geprägt von mittelalterlichem Zunftwesen. Die Verteidigung der Pfründe kleinerer Kanzleien war die eigentliche Triebfeder. Alle Anwälte sollten möglichst gleichmä-

ßig verdienen. Die Großkanzleien haben aber heute das Monopol auf die lukrativen Wirtschaftsmandate – die fehlen den kleineren Kanzleien“, sagte Diller. Bei den Kammern bestehe die Gefahr, die Allgemeininteressen zu vernachlässigen und reine Klientelpolitik zu Gunsten der Einzelanwälte zu betreiben. Auch bei der Qualitätskontrolle mahnte Diller eine härtere Gangart an: „Die Kammern haben Beißangst, Anwälten auch einmal die Existenzgrundlage zu entziehen“, so Diller, der im Übrigen die Initiative der BRAK, mit den Großkanzleien wieder ins Gespräch zu kommen, ausdrücklich begrüßte: „Wir nehmen das Angebot zum Dialog ernst“. Kollege Markus Hartung stieß denn auch in das gleiche Horn: „Das Image der Anwälte hat sich verschlechtert. Das liegt vor allem an der Qualitätsdivergenz. Wir in den Großkanzleien investieren erheblich mehr in die Ausbildung und den Aufbau von Know-How als kleine und mittlere Berufskollegen“.

Auch wenn die anwaltliche Selbstverwaltung auf europäischer Ebene zuletzt durch den Clemeti-Report in England stark ins Gerede gekommen war – unter den Diskutanten in Berlin gab es ein einstimmiges Bekenntnis für das deutsche und europäische Kammerwesen.

„Die anwaltliche Selbstverwaltung ist wichtig, um einen staatlichen Eingriff in die Unabhängigkeit des Anwaltsberufs zu verhindern. Insofern ist das Kammerwesen auch für die Großkanzleien unverzichtbar“, stellte Günter Heckelmann fest. Auch Prof. Martin Henssler sieht keine Alternative zur anwaltlichen Selbstverwaltung – trotz einer ganzen Reihe alter Zöpfe, die es im Berufsrecht noch gebe. „Die Rechtsanwaltskammern in Deutschland genießen hohes Ansehen. Nur diese sind im Stande,



das anwaltliche Berufsbild langfristig zu sichern“, äußerte sich Henssler.

Interesse an Berufspolitik

Im Verlauf der weiteren Diskussion wurde zudem immer deutlicher, dass die großen Sozietäten ein starkes Interesse an einer aktiveren Rolle in der Gestaltung der Berufspolitik haben. Kein Wunder! Denn letztlich sitzen auch sie mit in dem gemeinsamen Anwaltsboot. Sie haben ein erhebliches wirtschaftliches Interesse daran, dass das bislang noch positive Image des gesamten Berufsstandes erhalten bleibt und gestärkt wird. Günter Heckelmann zählte aber noch weitere Punkte auf, die die Großen der Branche derzeit umtreibt: „Zu den Themen, die die Großkanzleien bewegen, gehören die Zulassung ausländischer Rechtsformen in Deutschland, die Lockerung erfolgsorientierter Honorarvereinbarungen, das Werben mit Umsätzen und Referenzlisten sowie der Umgang mit unterschiedlichen internationalen Regelungen zur Interessenkollision“. Der Präsident der Rechtsanwaltskammer München, Hansjörg Staehle, stellte in einer Erwiderung fest: „Die Gebührenunterschreitung bei Honorarvereinbarungen ist ein echter Dauerbrenner. Wenn wir das zulassen, bringen wir das System „Kostenerstattung“ zumindest ins Wanken. Dieses ist aber in Deutschland unentbehrlich – auch wenn das in anderen Ländern ganz anders gesehen wird. Wir sehen aber sehr wohl, dass uns die Realität einholt – das gilt auch für die Erfolgshonorare“.

Vor allem die unterschiedlichen gesetzlichen Regelungen im internationalen Rechtsverkehr empfinden die Wirtschaftsanwälte als Belastung, wie etwa das aktuelle Beispiel zur Geldwäsche zeigt: Während die englischen Anwälte ihre Mandanten beim Verdacht auf ein Geldwäschedelikt bei den staatlichen Behörden verpeifen müssen, unterliegen die deutschen Anwälte einer strengen Verschwiegenheitspflicht. Was, wenn der deutsche Anwalt einen englischen Mandanten berät, der mit Geldern aus dubiosen Quellen hantiert? Ähnliche Kollisionsprobleme ergeben sich aber auch im Zusammenhang mit den Meldepflichten rund um den amerikanischen Sarbanes-Oxley Act.

Auch der Frage, warum sich die Mitglieder großer Sozietäten während der letzten Jahre mehr oder weniger aus der Berufspolitik verabschiedet haben, gingen die Diskutanten auf den Grund. Christoph von Einem sprach ganz offen aus, was viele seiner Kollegen dazu denken: „Die Ochsentour einer jahrelangen Kammertätigkeit wollen sich

viele Wirtschaftsanwälte nicht antun. Vielleicht haben wir aber auch die erforderliche Lobbyarbeit in Deutschland unterschätzt, um international noch erfolgreicher zu arbeiten“. Axel C. Filges appellierte denn auch leidenschaftlich an seine Berufskollegen: „Versuchen Sie, die Rahmenbedingungen des Berufsstands selbst aktiv mitzugestalten. Zeigen Sie breite Schultern, sich neben der Anwaltstätigkeit ehrenamtlich zu engagieren. Lassen Sie das wenigstens bei den nachfolgenden Generationen zu. Ich selbst mache seit Jahren mit und bin kein Fall einer Kanzlei in Auflösung“. Die Anwälte aus den Großkanzleien dürften sich nicht aus ihrer berufspolitischen Verantwortung stehlen – frei nach dem Motto: „Na ja, ich zahl meinen Mitgliedsbeitrag und ansonsten will ich keine Probleme damit haben“, forderte auch Heinz Weil. Und der Sprecher der BRAK-Geschäftsführung Stephan Göcken stellte klar, dass die Kammern gegenüber den Großkanzleien keine Bringschuld haben. Wegen der streng demokratischen Prinzipien könne ihnen auch keine Sonderstellung eingeräumt werden.

Dennoch war man von Seiten der BRAK sichtlich bemüht, den Vertretern der Großkanzleien die Hand zu reichen. So stellte Hansjörg Staehle in Aussicht: „Vielleicht können wir einzelnen Vertretern der Großkanzleien im Ausschuss „Internationale Sozietäten“ eine „Mitgliedschaft light“ in Form eines Gaststatus einräumen“. Diesen Vorschlag nahmen die Wirtschaftsanwälte dankbar auf. Sie schlugen vor, das Problem der Interessenkollision bei internationalen Transaktions-Versteigerungen zu thematisieren. Immer wieder stehen die Großkanzleien in diesem Zusammenhang vor dem berufsrechtlichen Problem, ob sie in den Versteigerungen mehrere Bieter gleichzeitig vertreten dürfen. Die amerikanischen Berufskollegen jedenfalls haben dieses Problem über „Chinese Walls“ ganz pragmatisch gelöst.

Fazit

Die Initiative der BRAK ist im Interesse des gesamten Berufsstandes zu begrüßen. Denn ein Auseinanderdriften des einheitlichen Berufsbildes hätte unabsehbare Folgen. Es bleibt zu hoffen, dass den Worten nunmehr auch Taten mit konkreten Ergebnissen folgen. Klar ist aber auch: Die Wirtschaftsanwälte müssen sich berufspolitisch stärker als bisher in den Gremien der Anwaltschaft engagieren – Ochsentour hin oder her!

**RA Marcus Creutz,
Garmisch-Partenkirchen**

Weitere Stimmen zum Thema:

„Die Großkanzleien haben sich mit „begrenzten Regelverstößen“ als Antreiber des Berufsrechts erwiesen“.

**RA Axel C. Filges,
Präsident der RAK Hamburg**

„Die Kammern müssen sich auch damit auseinandersetzen, dass die Entscheidungszentren internationaler Law Firms nicht in Deutschland, sondern in den USA oder Großbritannien liegen“.

**RA und Avocat Heinz Weil,
Vors. BRAK-Ausschuss „Europa“**

„Die meisten Mitglieder internationaler Sozietäten sind Exporteure nationalen Rechts – sie sind aber keine polyglotten Exporteure. Ich warne vor einer unreflektierten Übernahme des ausländischen Rechts – dies verändert die deutsche Rechtskultur“.

**Prof. Dr. Martin Henssler,
Universität Köln**

„Sehr zu Recht wird die demokratische Legitimation der Satzungsversammlung in Frage gestellt. Bei den Wahlen erscheinen einfach zu wenig Kammermitglieder. Die Wahlbeteiligung zur Entsendung der Mitglieder in der Satzungsversammlung liegt zwischen 18 und 30 Prozent – teilweise ist sie sogar noch geringer. Besonders die Kolleginnen und Kollegen zwischen 40 und 50 Jahren sind unterrepräsentiert“.

**RA Hansjörg Staehle,
Präsident der RAK München,
Vors. BRAK-Ausschuss
„Internationale Sozietäten“**

„Das Image der Anwälte muss besser werden. Dass sich dieses in den letzten Jahren verschlechtert hat, liegt sicherlich nicht an den hochqualifizierten Großkanzleien“.

**RA Manfred Finken,
Freshfields Bruckhaus Deringer**

„Die BRAK betreibt sowohl in Berlin als auch in Brüssel intensives Lobbying. Wenn den Großkanzleien die Inhalte nicht passen, müssen sie sich stärker engagieren“.

**RA und Avocat Heinz Weil,
Vors. BRAK-Ausschuss „Europa“**

„Viele berufsrechtliche Verfahren in der Vergangenheit waren Wettbewerbsauseinandersetzungen der Berufskollegen untereinander. Die Kammern sind seltener gegen Kollegen vorgegangen“.

**RA Martin W. Huff,
Chefredakteur der NJW**



Fortbildung

Das Rechtsanwälte sich fortbilden müssen, steht in § 43 a Abs. 6 BRAO. Dies ist nicht nur ein Programmsatz, sondern eine – an sich selbstverständliche – Verpflichtung. Doch weit scheint es damit nicht her zu sein: Zwar gibt es keine genauen Zahlen, aber der Vizepräsident des Deutschen Anwaltvereins (DAV) und NJW-Herausgeber, Rechtsanwalt Professor Dr. Wolfgang Ewer, hatte auf dem Anwaltstag 2005 in Dresden geschätzt und niemand hat ihm bisher laut widersprochen, dass nur rund ein Fünftel der Rechtsanwälte, die keine Fachanwälte sind, sich überhaupt fortbildet. Auf maximal 20.000 Teilnehmer schätzte Ewer die Zahl der Anwälte, ein Ergebnis, das deutliche Zweifel an der Qualitätssicherung der Anwaltschaft aufkommen lässt. Andere freie Berufe verlangen hier viel mehr von ihren Berufsangehörigen – zu Recht.

„Anreizmodelle“ setzen sich offensichtlich durch

Ging bisher die Tendenz zu Beginn dieses Jahres noch dahin, eine unterlassene Fortbildung zu sanktionieren, so scheinen sich jetzt – zunächst – die so genannten „Anreizmodelle“ durchzusetzen. Wer sich fortbildet, der erhält ein Zertifikat, das er werbetätig einsetzen kann. Der damit aufgebaute marktwirtschaftlich orientierte Druck – gerade in kleineren und mittleren Kanzleien – ist hoffentlich der Beginn einer großen Fortbildungsdebatte.

Die Hauptversammlung der BRAK hat am 16. September 2005 in Düsseldorf einen wichtigen Grundsatzbeschluss über ein Fortbildungszertifikat gefasst, der in den nächsten Monaten noch weiter präzisiert werden soll. Erstaunlich ist dabei auch, wie solche Beschlüsse dann nach

Bundesweites BRAK-Fortbildungszertifikat

außen – je nach Standpunkt – kommuniziert werden. Es kann wohl davon ausgegangen werden, dass erstmals im Frühjahr 2006 entsprechende Anträge gestellt werden können.

„Für die Qualität der anwaltlichen Dienstleistung ist es unerlässlich, dass ein Rechtsanwalt sich ständig in unterschiedlicher Art und Weise fortbildet“, betonte der Münchener Kammerpräsident Hansjörg Staehle, der die entsprechende Arbeitsgruppe leitete.

Zertifikat für „Fortbildungspunkte“

Geplant ist, dass ein Rechtsanwalt, der innerhalb eines Zeitraums von drei Jahren bestimmte „Fortbildungspunkte“ sammelt, von seiner Rechtsanwaltskammer ein bundeseinheitliches Zertifikat erhält, das er zum Beispiel auf seinen Briefbögen, im Internet oder in der Kanzleibroschüre werbewirksam verwenden darf. Die BRAK folgt damit einem Grundkonzept, das die Rechtsanwaltskammer Frankfurt a.M. im Juni 2005 vorgestellt hatte und dessen Voraussetzungen bereits die ersten Anwälte erfüllt haben. Einfach ist das gute Frankfurter Modell aber – zu Recht – nicht zu erfüllen.

Die Fortbildungspunkte können dabei auf sehr unterschiedliche Art und Weise erworben werden. Unterschieden werden sollen dabei zwei oder drei Bereiche, nämlich zunächst die Schulung im Bereich des materiellen Rechts und des Verfahrensrechts sowie des Berufsrechts, der Berufsethik und der Haftungsfragen. Ob es einen eigenen Bereich für Betriebs-, Personal- und Verhandlungsführung geben wird, ist zur Zeit noch nicht klar, wäre aber wünschenswert. Erworben werden können die Punkte – unterschiedlich

gewichtet – durch Seminare und Fachveranstaltungen sowohl als Teilnehmer als auch als Dozent, die Prüfertätigkeit, das Eigenstudium oder durch juristische Fachveröffentlichungen.

Enger gefasst ist das nahezu zeitgleich vorgestellte Modell des Deutschen Anwaltvereins für seine Mitglieder. Auch hier soll es ein Zertifikat geben, wenn innerhalb von zwölf Monaten sechs Stunden Seminarteilnahme oder Dozententätigkeit nachgewiesen werden, dies auch unter Anerkennung der Pflichtfortbildung als Fachanwalt.

BRAK-Modell definiert Fortbildung großzügig

Zutreffend lässt dagegen das BRAK-Modell viel Freiraum, was unter „Fortbildung“ zu verstehen ist. Sie kann von der traditionellen Seminarteilnahme ausgehen, aber bitte warum keine online-Seminare, kein kontrollierbares Eigenstudium? Auch die Prüfertätigkeit an der Universität oder im Examen ist nun wirklich eine aufwändige Fortbildung – denn wer schon einmal eine Lösungsskizze überprüft hat, kann davon ein Lied singen. Und richtig finde ich es auch, in vielen Bereichen Punkte sammeln zu können – auch die Fortbildung im Berufsrecht gehört dazu.

Die Anwaltschaft sollte den Mut haben, von ihren Kolleginnen und Kollegen wirklich etwas für ein „Qualitätssiegel“ zu verlangen und nicht, sich an denjenigen zu orientieren, die aus ihren Kanzleien nicht herauskommen.

**RA Martin W. Huff,
Chefredakteur der NJW,
Frankfurt a. M.**

Zweitanwalt schadet nicht

Mandant muss nicht für Misstrauen büßen

Nach dem Trend zum Zweitfernseher und zum Zweitwagen könnte nun auch der Zweitanwalt in Mode kommen. Der Bundesgerichtshof hat jedenfalls in einem neuen Urteil deutlich gemacht: Wer doppelten Rechtsrat einholt, muss sich deshalb nicht ein eigenes Mitverschulden ankreiden lassen, wenn beide Rechtsanwälte Fehler machen. Ein Mandant braucht also nicht auch noch dafür zu büßen, wenn er vorsichtshalber gleich zwei Advokaten auf seinen Fall ansetzt.

Allein ein vorhandenes Misstrauen und „das besondere Streben nach Absicherung“, das zum Zweitmandat Anlass gaben, führten nach Ansicht der Bundesrichter also nicht zu einer Ausweitung der eigenen Pflichten des Anwaltskunden. Recht bekam damit ein Arzt, der zusammen mit einem Medizinerkollegen eine Fachklinik betrieben hatte. Aus Altersgründen ließ er diesen über einen Anwalt kündigen und verpachtete sein Spital anschließend anderweitig. Dem Jurist unterlief dabei jedoch ein kleiner Formfehler, der mit einem teuren Vergleich endete. Im Regressverfahren gegen ihn wollte das Oberlandesgericht München dem Urologen freilich ein Mitverschulden von einem Viertel aufbrummen, weil er selbst Zweifel am Vorgehen seines Erstanwalts gehegt hatte.

Das Vertrackte war: Der Arzt hatte tatsächlich frühzeitig einen zweiten Rechtsanwalt eingeschaltet, weil er einen Irrtum seines ersten Anwalts witterte – allerdings an der falschen Stelle. Der Zweitanwalt verfolgte daraufhin diese falsche Fährte weiter. Darüber übersah er den wirklichen Fehler – zu einem Zeitpunkt, als dieser noch zu reparieren gewesen wäre.

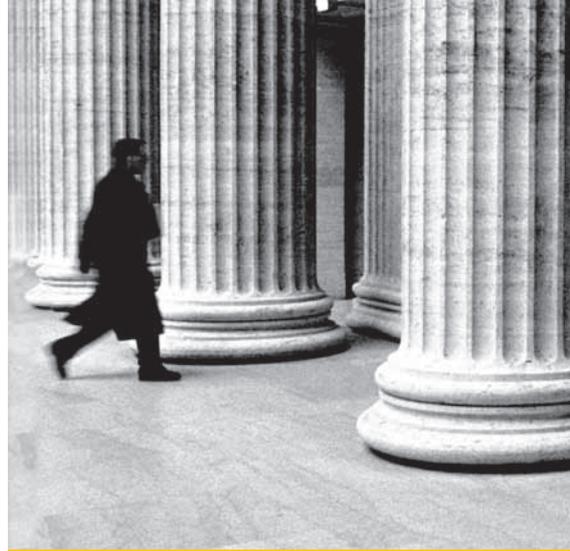
„Zwar mag der Kläger ein besonders kritischer Mandant gewesen sein“, urteilte nun der Bundesgerichtshof, „der den Beklagten in ungewöhnlicher Weise

zur Pflichterfüllung angehalten hat.“ Doch bleibe es grundsätzlich die Sache eines Mandanten, wie vieler Anwälte er sich bediene. „Treibt er einen höheren Aufwand, muss er auch höhere Kosten auf sich nehmen.“ Seine Pflichten und Obliegenheiten gegenüber Außenstehenden würden dadurch aber nicht ausgeweitet (IX ZR 276/03).

Im Zweifel gegen den Anwalt

Ein Anwalt kann also nach eigenem Versagen im Regressprozess nicht einfach mit dem Finger auf Fehler eines Kollegen zeigen. Aber auch ein ausufernder Gutachterstreit zu der Frage, ob sein Auftraggeber den zugrunde liegenden Rechtsstreit nicht zu Recht verloren hat, hilft ihm nicht zwangsläufig weiter. Denn die Ungewissheit, ob der Vorprozess „trotz der anwaltlichen Pflichtverletzung bei allen möglichen Verfahrensweisen zum Nachteil des Mandanten hätte ausgehen müssen“, geht bei der eigenen Verteidigung zu Lasten des Rechtsberaters, wie der Bundesgerichtshof in einem weiteren Urteil entschied.

Vorausgegangen war ein typischer Bauprozess zwischen einer Bauträgerin und einer Wohnungseigentümergeinschaft. Ob die Subunternehmer bei der Anlage einer Terrasse auf einem Tiefgaragendach grobe Fehler begangen hatten, war zwischen dem Gerichtsgutachter im selbstständigen Beweisverfahren und einem später eingeschalteten Privatgutachter des Unternehmens zutiefst umstritten. Auch zwei weitere Sachverständige brachten in mehreren Klagerunden keine vollständige Klarheit. Doch weil der Rechtsvertreter des Bauträgers nicht rechtzeitig gegen eine belastende Expertise vorgegangen war, musste das Unternehmen die Reparaturen tragen.



Rechtsprechungsreport

Die Karlsruher Richter bürdeten nun die Last der Restzweifel, wie dieser Rechtsstreit bei korrekter Prozessführung entschieden worden wäre, dem saumseligen Advokaten des Bauträgers auf. Auch stellten sie fest: Im Haftungsprozess darf der Richter ein vorliegendes Beweismittel nicht schon deshalb außer Betracht lassen, weil der „Vorderrichter“ auch ohne Verfahrensfehler nicht zu diesen Erkenntnissen gelangt wäre. Seine Panne schadet dem pflichtvergessenen Anwalt nur dann nicht, „wenn das Gericht des Vorprozesses bei sämtlichen von der Zivilprozessordnung ermöglichten Verfahrensweisen notwendigerweise zum Nachteil des Mandanten hätte entscheiden müssen“ (IX ZR 27/04).

Nicht der Mandant muss suchen

Mitunter kann es aber auch schwierig sein, überhaupt den richtigen Gegner festzustellen. Das zeigte ein Fall aus den Wirren der Wiedervereinigung. Ein Unternehmensberater war von einem in vielen Rollen tätigen Mitarbeiter der damaligen Treuhandanstalt mit einer Analyse beauftragt worden. Doch zahlen wollte hinterher niemand dafür. Der Anwalt des Beraters klagte daraufhin so lange gegen den falschen Adressaten, bis der Honoraranspruch verjährt war.

Das ließ ihm der Bundesgerichtshof nun nicht durchgehen. Nachträglich frischen die Richter die Kenntnisse des Anwalts über die „Haftung des Vertreters ohne Vertretungsmacht“ aus seinem kleinen BGB-Schein auf. Diese Zusammenhänge hätte er auch seinem Auftraggeber erläutern müssen, statt ihm die Ermittlung des wahren Vertragspartners zu überlassen (IX ZR 193/01).

Dr. Joachim Jahn, Frankfurt



Der Lustzügler und Virus jeder Seminarerteilnahme ist die Reisekostenabrechnung. Die nachrangige Bedeutung der Reparatur einer Hitzekachel verrät die Antwort des deutschen Astronauten Ulf Merbold auf die Frage, was das Schwierigste der Expedition ins Weltall war: „Die Reisekostenabrechnung“.

Scheinbar alle Kirchhof'schen 418 Ausnahmetatbestände des Steuerrechts pilgern in folgendem Sachverhalt: „Als Rechtsanwalt fahren Sie morgens um 8:00 Uhr zum Steueranwaltstag nach Berlin. Sie benutzen dafür Ihren eigenen Betriebs-Pkw. Für die Benutzung eines Parkplatzes müssen Sie 18 Euro bezahlen. Der Besuch des Kongresses dauert zwei Tage, so dass eine Hotelübernachtung für 115 Euro notwendig wird. Für Mittagessen und Abendessen zahlen Sie insgesamt 75 Euro. Die abendliche Runde mit Kollegen kostet 18 Euro. Am zweiten Reisetag kehren Sie um 14:15 Uhr in Ihre Kanzlei zurück.“

Auslandsreise

Es gilt zunächst aufzuatmen, keine Auslandsreise. Bei Geschäfts- und Dienstreisen ins Ausland gelten für jedes Land unterschiedliche Pauschbeträge. Sollte an einem Tag gar eine Inlands- und eine Auslandsreise zusammenfallen, so ist immer das Auslandstagegeld anzusetzen. Für nicht erfasste Länder gilt der Pauschbetrag für Luxemburg, für nicht erfasste Übersee- und Außengebiete gilt der Pauschbetrag des Mutterlandes. Dauert eine Flugreise mehr als zwei Tage, so gilt der Pauschbetrag für Österreich. Bei Schiffsreisen auf See gilt der Pauschbetrag für Luxemburg, für Ein- und Ausschiffung der Pauschbetrag des Hafenslandes.

Da für das Ein- und Ausparken (noch) nicht der Pauschbetrag der Anliegerge-

Reisekostenabrechnung

Wie Anwälte Geschäftsreisen richtig abrechnen

meinde gilt, sind bei der Benutzung eines betrieblichen Fahrzeugs die Fahrtkosten mit der Buchung der Kosten wie Abschreibung, Benzin, Reparaturen usw. erfasst. Es ist nicht möglich, die Pkw-Kosten mit Pauschalen abzurechnen. Die private Pkw-Nutzung eröffnet ein Wahlrecht: Sämtliche Kfz-Kosten werden nach Belegen und daraus berechneten Kosten je Kilometer oder mittels Pauschalen ermittelt.

Verpflegungsaufwendungen, Übernachtungskosten, Nebenkosten

Die Absetzbarkeit von Verpflegungsaufwendungen richtet sich nach der Dauer der Geschäftsreise. Es gelten die festgelegten Pauschalen (min. 8 Std./6 €; 14 Std./12 €; 24 Std./24 €). Ein Einzelnachweis ist nicht möglich. Daraus folgt: Anreisetag dauerte von 8:00 Uhr bis 24:00 Uhr = 16 Stunden, Abreisetag von 0:00 Uhr bis 14:15 Uhr = 14 Stunden und 15 Minuten unterwegs, die absetzbare Pauschale beträgt somit (2 x 12) 24 Euro.

Bei Übernachtungskosten im Inland ist ein Nachweis erforderlich. Frühstückskosten sind durch die Verpflegungspauschalen abgegolten. Ist die Rechnung nicht zwischen Übernachtung und Frühstück aufgeschlüsselt, sind pauschal 4,50 Euro für das Frühstück abzuziehen. Bei Übernachtungen im Ausland ist die Hotelrechnung um 20 Prozent des höchsten Verpflegungspauschbetrags zu kürzen. Die Hotelrechnung belief sich hier auf 115 Euro; nach Abzug der 4,50 Euro für das Frühstück verbleiben 110,50 Euro als Übernachtungskosten.

Als Reisenebenkosten können alle zusätzlichen Aufwendungen geltend gemacht werden, z.B. Parkplatzgebühren, Eintrittsgelder, Kosten für Telefon, Fax,

Maut. Die Parkplatzkosten von 18 Euro können abgezogen werden; die Kosten der abendlichen Runde sind mit den Verpflegungspauschalen abgegolten.

Die (Ab-)Rechnung

Reisekosten sind schriftlich abzurechnen. Es ist unmittelbar einleuchtend, dass der Vorschlag, die gesamte Einkommensteuererklärung auf einen Bierdeckel zu fassen, revolutionär ist, ist doch bereits eine Reisekostenabrechnung diesem Format nicht zugänglich.

Die Spannung wird unerträglich, wenn auf dem Formblatt verprobt wird, ob die Namen auf der Rückseite der Bewirtungsbelege keine VW-typischen brasilianischen Irritationen wecken und dann die unlösbare Aufgabe bewältigt werden muss, die Reisekosten-Abrechnung mit einer laufenden Rechnungs-Nr. des Ausstellers zu versehen.

Da der Rechtsanwalt angeborener Großzügigkeit für seine Bürovorsteherin ein Hotelzimmer mit Übernachtung gebucht hatte, gilt das Frühstück als Arbeitnehmerbewirtung und ist mit dem Sachbezugswert von 1,45 Euro von dem Pauschbetrag für die Verpflegungsmehraufwendungen abzuziehen. Der Vorsteuerabzug aus Übernachtungskosten ist zulässig.

Sollte die attraktive Begleitung kausal gewesen sein für einen Verkehrsunfall, überlagert dies nicht den beruflichen Zusammenhang. Als Unfallkosten sind die Kosten zur Beseitigung von Körper- und Sachschäden und Reparaturen abzugsfähig.

Für Taxikosten, nicht zu verwechseln mit Kurtaxe, Flat Tax und sprachlich ähnlichen Gebilden, gilt dann das Vorstehende.

**RA/StB Dr. Ingo Flore,
Dortmund, Keitum/Sylt**

Ansichten von Justitia

Heinisch-Ausstellung in den Räumen der BRAK



BRAK Hinweis

Unter Juristen, vor allem unter Anwälten, ist der Zeichner und Karikaturist Philipp Heinisch längst ein alter Bekannter. Seine Werke zielen Fachzeitschriften, er hat mehrere Bücher und Kalender herausgegeben und ein Kartenspiel: Juristenskat. Die Bundesrechtsanwaltskammer ermöglichte jetzt in Zusammenarbeit mit der NJW die Ausstellung „Ansichten von Justitia“ in den Räumen der BRAK in der Littenstraße. Unbekanntes und Neues, Arbeiten mit Tusche und Acryl auf juristischen Fachzeitschriften, sind dort noch bis Ende März 2006 zu sehen.

Justitia, in eleganter dunkelblauer Robe, die Arme ausgebreitet, die Augen verbunden, balancierend auf einem Brett, das wiederum auf einer Weltkugel liegt: „Empfindliches Gleichgewicht“. Aber das ist noch nicht alles. In den Hintergrund gedrängt wurde ein Aufsatz, geschrieben von Bundesverfassungsgerichtspräsident Hans-Jürgen Papier in den BRAK-Mitteilungen Nr. 2/2005. Auf dem nächsten Bild hält Justitia ein Buch in der Hand: „Wichtige Lektüre“. Sicher ist es kein Zufall, dass der Hintergrundaufsatz von BRAK-Präsident Bernhard Dombek stammt.

Der Zeichner Philipp Heinisch war selbst einmal Rechtsanwalt. Vor 15 Jahren hängte er die Robe jedoch an den Nagel und widmet sich seitdem ganz seiner eigentlichen Leidenschaft, dem Zeichnen und Malen. Außerdem lädt er regelmäßig zu seinem Gesprächskreis „Kunst und Justiz“ ein.

Philipp Heinisch hat sich vollständig von der Justiz entfernt und sich ihr gleichzeitig mehr genähert als jemals zuvor in seinem Leben. Prozessakten, Richter, Rechtsanwälte, die ganze Paragraphenwelt und vor allem Justitia selbst sind zum Gegenstand seiner Zeichnungen und Malereien geworden. Auf Papier, Pappe, Leinwand und neuerdings eben auch auf bedrucktes Papier malt er mit Tusche und Acryl.

Er weiß nicht mehr genau, warum er anfing, sich die NJW oder die BRAK-Mitteilungen vorzunehmen und Justitia darauf zu malen, immer wieder Justitia. Zum Beispiel zwischen den Aktenordnern, hier hat sie es sich gemütlich gemacht, liegt bequem auf der Seite und sinniert über irgendein zivilrechtliches Problem. Auf einem anderen Bild steht sie im Fahrstuhl, in sieben Phasen geht es weiter, bis sie auf dem letzten Bild ganz oben angekommen ist. Im Hintergrund ein Aufsatz über die Entwicklung des Unternehmens- und Gesellschaftsrechts. Justitia wärmt sich die Hände über einem Lagerfeuer, sie tut dies auf einem Artikel zur Energiesparverordnung, herausgerissen aus einem NJW-Spezial zum Miet- und Immobilienrecht. Justitia auf der langen Bank, Justitia mit Fächer und immer wieder mit guter Lektüre. Wenn sie liest, liegt sie meist auf dem Bauch, zum Beispiel auf einem Aufsatz in der NJW über das Gesetz zur Kontrolle und Transparenz im Unternehmensbereich.

Bei der Eröffnung der Ausstellung in den Räumen der BRAK in der Littenstraße sprach Rechtsanwalt Ulrich Scharf, Vizepräsident der Bundesrechtsanwaltskammer und ihr Pressesprecher, vor allem aber ihr Spezialist für Karikatur: „Philipp Heinisch hat einen typischen Stil entwickelt, seine Zeichnungen sind schnörkellos und auf das Wesentliche konzentriert, meist versehen mit einem knappen Wortbeitrag. Beides zusammen ergibt eine pointierte Aussage.“ Ulrich Scharf kennt und schätzt den Karikaturisten schon lange, vor allem freut er sich, wenn er ihn bei allen wichtigen überregionalen Anwaltszusammenkünften trifft. Ein guter Anlass, mit dem Zeichner „zu klönen und in seinen Kisten zu kramen“. Mehr als 70 Ausstellungen hat Philipp Heinisch schon hinter sich, unter anderem im Bundesverfassungsgericht, im Bundesarbeitsge-

richt, im Bundsozialgericht und last but not least im Bundesjustizministerium. Zurzeit hängen seine „Drahtseilakten“ in der Bundesfinanzakademie in Brühl, noch bis zum 25. November. Eigentlich schade, dass Heinischs Karikaturen und Bilder bisher fast ausschließlich in Gerichten und Behörden zu sehen waren, denn – so Scharf – „auch solche Bürger verstehen seine Zeichnungen, die noch nie beim Anwalt waren“.

Rechtsanwalt Martin W. Huff, Chefredakteur der NJW, berichtete in seiner kleinen Rede über bemerkenswerte oder kuriose Gerichtsentscheidungen, die sich – so Huff – bestimmt bestens für neue Karikaturen eignen. Zum Beispiel ein Leitsatz aus dem Versicherungsrecht: „Ein Gebiss, das von einem Hund vom Nachttisch weggenommen wird und in den Garten gebracht wird, in dem es auch nach mehr als anderthalb Jahren nicht aufgefunden worden ist, ist im Sinne der Haftpflichtversicherung vernichtet und nicht entwendet worden.“ Er zitierte Entscheidungen über Kleinwüchsige Rinder mit Ohrmarken, Kaninchenställe in gemeinsamen Gärten, wertvolle Brieftauben und mordende Katzen. Chefredakteur Huff hatte es vor allem die Tierwelt angetan. Ob seine Anregungen den Künstler tatsächlich zu neuen Werken veranlassen, bleibt abzuwarten. Dafür sei bei ihm die Muse zuständig, sagte Philipp Heinisch, „und die arbeitet manchmal anders als man denkt.“

Er konnte Tierfreund Martin W. Huff aber damit trösten, dass demnächst der zweite Band des „Hundegerichtshofs“ herauskommen werde, der erste Band ist bereits in der vierten Auflage erschienen.

Die Ansichten von Justitia hängen noch bis Ende März 2006 zur Besichtigung in den Räumen der BRAK. Sie können käuflich erworben werden.

Annette Wilmes, Berlin



BRAK-Mitteilungen gehen online

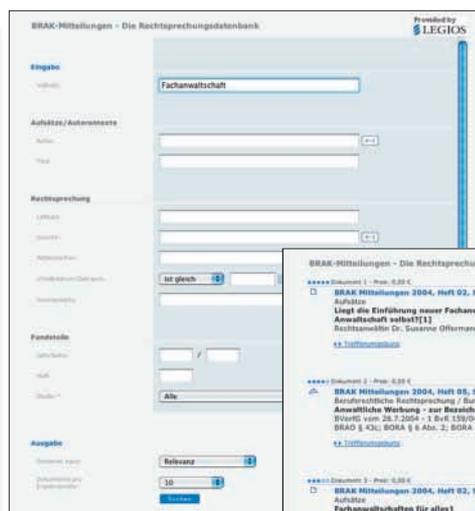
Neue Homepage mit Rechtsprechungsdatenbank

BRAK Hinweis

Seit dem 17. September 2005 sind die BRAK-Mitteilungen, die anerkannte Fachzeitschrift der Bundesrechtsanwaltskammer, mit einem eigenen Internetauftritt im World Wide Web präsent (www.brak-mitteilungen.de). Dort stehen nicht nur der interessierten Anwaltschaft die vollständigen Inhalte der BRAK-Mitteilungen rückwirkend bis in das Jahr 1996 zur Verfügung. Herzstück der neuen Homepage ist sicherlich die moderne Rechtsprechungsdatenbank. Sie bietet die komfortable Möglichkeit, rückwirkend bis in das Jahr 1996 nach den in den BRAK-Mitteilungen veröffentlichten Entscheidungen zu recherchieren. Eine benutzerfreundliche Suchmaske ermöglicht mit umfangreichen Suchkrite-

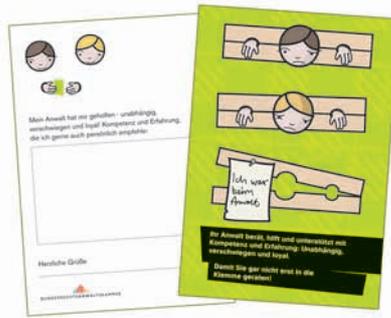
rien die gezielte Recherche nach Urteilen und Beschlüssen. Gesucht werden kann u.a. im Volltext, nach Gericht, Aktenzeichen, Datum, Normen und nach Fundstelle. Eine Besonderheit bietet das Angebot einer Treffersortierung entweder nach Relevanz oder nach Aktualität. Mit einem Klick auf das Feld „Trefferumgebung“ kann das Textumfeld eines Treffers direkt angezeigt werden. Zur Volltextansicht ist ebenfalls nur ein einziger Klick auf das blaue Feld „Anzeigen“ notwendig. Darüber hinaus stehen natürlich auch alle sonstigen Inhalte der BRAK-Mitteilungen zur Verfügung. Das jeweils aktuelle Heft steht vollständig im Netz und kann dort auch als Pdf-Datei heruntergeladen werden.

Ausgewählte aktuelle Beiträge einer Ausgabe können zudem auch schnell direkt abgerufen werden. Online zur Verfügung steht auf der Seite www.brak-mitteilungen.de natürlich auch das BRAKMagazin. Frühere Ausgaben der BRAK-Mitteilungen können nach unterschiedlichen Anzeigekriterien aufgerufen werden. So entsteht ein umfangreiches Pdf-Archiv, das in Kürze ebenfalls bis in das Jahr 1996 zurückreichen wird (momentan ist dies nur bis 2002 möglich).
RA Christian Dahns, BRAK, Berlin



Anwaltsmarketing

Im Rahmen ihrer Kampagne „Anwälte – mit Recht im Markt“ unterstützte die BRAK alle Kollegen aktiv mit der kostenlosen Bereitstellung von Informationsflyern und Plakaten. Es wurden innerhalb von sechs Monaten 350.000 Flyer und 2.000 Plakate auf Anforderung an die Kollegenschaft abgegeben. Die BRAK erhielt zahlreiche positive Rückmeldungen und Aufforderungen zum „weiter so“. Flyer und Plakate können weiterhin im Internet der BRAK (www.brak.de) eingesehen und heruntergeladen werden. Eine Nutzung



der Flyer auf der eigenen Homepage und des Kampagnentitels ist ausdrücklich gestattet. Die BRAK dankt allen Kolleginnen und Kol-

legen für die Teilnahme an der Initiative. Die Kernbotschaft, dass nur Anwälte die Interessen ihrer Mandanten unabhängig, verschwiegen und loyal vertreten, wird damit aus der Anwaltschaft heraus nach draußen an die Mandanten und die Öffentlichkeit getragen. Damit fördert jede teilnehmende Anwältin und jeder Anwalt nicht nur die Eigenwerbung, sondern leistet auch einen wichtigen Beitrag für die Vermittlung des Berufsbildes „Anwalt/Anwältin“ nach außen.

BRAK Hinweis

Informationsbroschüren der BRAK

- **Anwälte – mit Recht im Markt**
 - Flyer
 - Plakat

Kostenlose Abgabe gegen Versandkosten
- **BORA/ FAO**

wird aktualisiert
- **RVG (Stand 5.5.2004)**

Preis: 50 Cent zzgl. Versandkosten
- **Mandanteninformation**
 - Anwaltsgebühren – ein kurzer Leitfaden (Stand 1.7.2004)
 - Arbeitsrecht
 - Erbrecht
 - Mietrecht
 - Verkehrsrecht
 - Vorsorgevollmacht/Patiententestament

Preis: je Broschüre 10 Cent zzgl. Versandkosten
(Mindestabnahme 20 Stück je Fachgebiet)
- **Informationsbroschüre für Auszubildende zum/zur Rechtsanwalts- und Notarfachangestellten (Stand April 2002)**

Kostenlose Abgabe.

Bestellungen über E-Mail: zentrale@brak.de

Mandanten- informationen

Die BRAK stellt seit Anfang 2004 Mandanteninformationen für eine geringe Kostenpauschale von 10 Cent pro Broschüre bei einer Mindestabnahme von 20 Stück zur Verfügung. Insbesondere der Leitfaden zu den Anwaltsgebühren wird stark nachgefragt. Nutzen Sie die Gelegenheit, die Mandanten über die Anwaltsgebühren aufzuklären. Räumen Sie damit den fortwährenden Vorwurf vom Tisch, die Anwaltschaft sei hinsichtlich der Anwaltsgebühren nicht transparent.



BRAKMagazin

Kostenlose Beilage zu den BRAK-Mitteilungen

Herausgeber: Bundesrechtsanwaltskammer, Littenstraße 9, 10179 Berlin.

Tel. (030) 28 49 39-0. Fax (030) 28 49 39-11.

E-Mail: zentrale@brak.de.

Internet: www.brak.de.

Verantwortlich: Schriftleitung BRAK-Mitteilungen.

Verlag: Verlag Dr. Otto Schmidt KG, Gustav-Heinemann-Ufer 58, 50968 Köln.

Tel. (02 21) 9 37 38-01.

Fax: (02 21) 9 37 38-921.

E-Mail: info@otto-schmidt.de.

Internet: www.otto-schmidt.de.

Konten:

Sparkasse KölnBonn (BLZ 37050198) 30602155.

Postbank Köln (BLZ 37010050) 53950-508.

Anzeigen: an den Verlag.

Anzeigenleitung: Renate Becker (verantwortlich).

Es gilt die Preisliste der BRAK-Mitt. Nr. 20 vom 01.01.2005.

Druck: Boyens Offset, Heide.

Hergestellt auf chlorfrei gebleichtem Papier.

Urheber- und Verlagsrechte:

Die Zeitschrift und alle veröffentlichten Beiträge und Abbildungen sind urheberrechtlich geschützt. Alle Rechte, insbesondere das der Übersetzung in fremde Sprachen, vorbehalten. Kein Teil dieser Beilage darf ohne schriftliche Genehmigung des Verlages in irgendeiner Form durch Fotokopie, Mikrofilm oder andere Verfahren reproduziert oder in eine von Maschinen, insbesondere von Datenverarbeitungsanlagen verwendbare Sprache übertragen werden. Fotokopien für den persönlichen und sonstigen eigenen Gebrauch dürfen nur von einzelnen Beiträgen oder Teilen daraus als Einzelkopie hergestellt werden.



DAI aktuell

Seit 1953 veranstaltet das Fachinstitut für Steuerrecht jährlich ca. 30 Fachlehrgänge, Seminare, Arbeits- und Aussprachetagen, die von über 4.000 Teilnehmern p.a. besucht werden. Die Veranstaltungen decken alle denkbaren Aus- und Fortbildungsinteressen ab und gipfeln in jährlich wiederkehrenden, den schnellen Entwicklungen des Steuerrechts gerecht werdenden Expertentagen.

„Der Fachanwalt für Steuerrecht“

Der Lehrgang „Steuern und Betrieb“ gehört seit 1949 zu den traditionellsten, bekanntesten und zentralsten Veranstaltungen des DAI. Der Fachlehrgang zum Erwerb der theoretischen Grundlagen für den Fachanwalt für Steuerrecht wendet sich insbesondere an Teilnehmer, die eine äußerst solide Einführung in das Steuerrecht suchen. Bislang kamen fast zwanzigtausend Referendare und Kollegen im Rahmen dieses Intensivkurses meist erstmals in Kontakt mit Veranstaltungen des Instituts. Es gelang zu vermitteln, dass das Fachinstitut für Steuerrecht dem steuerlichen Berater lebenslang und engagiert als fachlicher Begleiter zur Fort- und Weiterbildung sowie zur gemeinsamen Erarbeitung der Rechtsfortbildung sowie zum fachlichen Austausch zur Seite steht.

Der bislang 6-wöchige „Detmolder“ Traditionslehrgang wird ab 2006 völlig neu strukturiert als 4-wöchiger Kompaktkurs mit insgesamt 160 Stunden und 4 Klausuren in Detmold in der Stadthalle gegenüber dem Detmolder Schloss angeboten.

Ein weiterer Lehrgang wird zeitversetzt über mehrere zum Wochenende gelegene Zeitabschnitte gestaltet.

Tradition und Moderne

Steuerrecht im Deutschen Anwaltsinstitut

Lehrgang in Detmold, Stadthalle - 4 Wochen kompakt

Termin: 12. Juni - 8. Juli 2006

1. Woche: Buchführung und Bilanzwesen
2. Woche: Erbschaft- und Schenkungssteuerrecht, Bewertungsrecht, Grunderwerbsteuerrecht; Umsatzsteuerrecht
3. Woche: Einkommensteuerrecht, Gewerbe- und Körperschaftsteuerrecht
4. Woche: Abgabenordnung, Steuerstrafrecht

Lehrgang in Bochum - in 6 zeitversetzten Teilen, Mi/Do- Sa,

Beginn ab 17. Juli 2006, Ende 18. November 2006

- Teil 1: Buchführung und Bilanzwesen
Teil 2: Erbschaft- und Schenkungssteuerrecht, Bewertungsrecht und Grunderwerbsteuerrecht
Teil 3: Umsatzsteuerrecht
Teil 4: Einkommensteuerrecht
Teil 5: Gewerbe- und Körperschaftsteuerrecht
Teil 6: Abgabenordnung, Steuerstrafrecht

Expertentagen

Alle Tagungen im Rahmen des Fachinstituts für Steuerrecht finden überwiegend jährlich mit höchstrenommierten und -qualifizierten Referenten zur gleichen Zeit des Jahres an denselben Orten statt.

Weit überwiegend besuchen die Teilnehmer „ihre“ Tagung jährlich. Alle Inhalte dieser gewachsenen Tagungen werden in dem bewährten, alle Bereiche der Steuerrechtsanwendung umfassenden Expertenteam

jährlich neu erarbeitet, so dass auch nach langjähriger Teilnahme keine Wiederholung erfolgt. Die moderne und zeitgemäße Präsentation in erstklassigen Tagungshotels, ergänzt durch höchstes fachliches Niveau begründet den jahrzehntelangen Erfolg. Besonders markant ist seit einigen Jahren die „Verjüngung“ des Teilnehmerkreises festzustellen, so dass das ständig wachsende „Stammpublikum“ über alle Beratergenerationen gleichermaßen Interesse und Engagement im Steuerrecht beweist. Referenten und Teilnehmer freuen sich jährlich auf eine gemeinsame fachliche Begegnung zu folgenden Themen (bis Juni 2006):

- Praxis des Internationalen Steuerrechts, Frankfurt, 4. - 5.11.2005
- Unternehmensnachfolge, Zivil- und Steuerrecht, Berlin 14. - 16.11.2005
- Bilanz und Steuern, München, 18. - 19.11.2005
- Grund- und Standardprobleme der gesellschaftsrechtlichen und steuerrechtlichen Beratungspraxis, Köln, 25. - 26.11.2005
- Aktuelle Entwicklungen und Gestaltungsschwerpunkte bei vorweggenommener Erbfolge und Nachfolgeplanung, Kiel 30.11. - 1.12.2005, Köln 2.12.2005, Frankfurt 3.12.2005
- Die Kapitalgesellschaft 2005, Berlin, 6. - 8.12.2005
- Aktuelle Schwerpunkte im Steuerrecht, Bochum 3. - 4.3.2006, Kiel 7. - 8.4.2006
- Beratung und Verteidigung in Steuerstrafsachen, Berlin, 9. - 10.3.2006

**RA Dr. Peter Haas, Bochum,
Fachanwalt für Steuerrecht,
Leiter des Fachinstituts für Steuerrecht**